

cher Arbeit unter erschwerten Bedingungen ohne Rentenkürzung herabzusetzen.

Texte de la motion du 11 décembre 1986

Le Conseil fédéral est invité, dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, à abaisser, sans réduction de la rente, l'âge ouvrant le droit à l'AVS pour les personnes actives effectuant des travaux physiquement pénibles dans des conditions difficiles.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borel, Deneys, Euler, Friedli, Gloor, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Morf, Nauer, Neukomm, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Ruffy, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (19)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Praxis zeigt sich, dass ein tieferes Rentenalter für Arbeitnehmer, welche jahrzehntelang körperlich schwere Arbeit unter erschwerten Bedingungen verrichten müssen, z. B. Giessereiarbeiter, Bauarbeiter usw., eine Notwendigkeit darstellt. Ausländische Untersuchungen haben ergeben, dass sie mit einer kürzeren Lebenserwartung rechnen müssen, als dies für die übrige Bevölkerung gilt. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, wie für solche Arbeitnehmer eine Herabsetzung des AHV-Rentenalters ohne Rentenkürzung mit der 10. AHV-Revision eingeführt werden kann.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 mars 1987

Der Motionär möchte für Berufstätige «mit schwerer körperlicher Arbeit unter erschwerten Bedingungen» einen AHV-Rentenvorbezug ohne Kürzung vorsehen. Als Beispiel nennt er in seiner Begründung Giessereiarbeiter und Bauarbeiter. Der Bundesrat hat im November 1986 anlässlich der traditionellen Gespräche mit den Partei- und Fraktionspräsidenten im von Wattenwil-Haus sein Programm für die 10. AHV-Revision diskutiert und vorgestellt. Er hat sich dabei auch mit dem flexiblen Rentenalter befasst und vorgeschlagen, für Männer und Frauen die generelle Ermöglichung des Rentenvorbezugs um ein Jahr unter Inkaufnahme einer Kürzung vorzuschlagen. Die vom Motionär beantragte Lösung wurde zwar in den Vorbereitungsarbeiten der Verwaltung diskutiert, dann aber nicht mehr weiter verfolgt und vom Bundesrat nicht in sein Programm aufgenommen. Der Bundesrat hat jedoch am 9. Oktober 1986 im Zusammenhang mit der Beratung der POCH-Initiative betreffend die Herabsetzung des AHV-Rentenalters (Geschäft Nr. 85.045) ein Postulat des Nationalrats entgegengenommen, welches innert Jahresfrist einen Bericht zum flexiblen Rentenalter in der AHV verlangt. Dieser Bericht wird sich auch mit dem Vorschlag des Motionärs befassen.

Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, den Bundesrat mit einer Motion auf eine ganz bestimmte Lösungsvariante für die 10. AHV-Revision zu verpflichten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.179

Motion Aliesch

**Berufliche Vorsorge.
Förderung des Wohneigentums
Prévoyance professionnelle
et accès à la propriété de logement**

Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1986

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen, die sicherstellen, dass sämtliche im Rahmen der beruflichen Vorsorge angesparten Gelder, unabhängig davon, ob sie zur obligatorischen oder zur über-obligatorischen Vorsorge gehören, wirksam zugunsten des Erwerbs von Wohneigentum für den eigenen Bedarf eingesetzt werden können. Dabei soll der Zweck der beruflichen Vorsorge selbstverständlich bewahrt werden. Dazu sind unter anderem folgende Aenderungen nötig:

1. Artikel 40 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) hat sicherzustellen, dass
 - a. die im Zeitpunkt des Erwerbs des Wohneigentums bestehenden Altersgutschriften als Eigenkapital eingesetzt und künftige Beiträge, soweit sie zur Aeufnung von Altersgutschriften dienen, für die Amortisation von Hypotheken verwendet, oder
 - b. die Altersgutschriften, bzw. deren Zuwachs, zum Erwerb von Wohneigentum verpfändet werden können.
2. Ferner sind alle Bestimmungen des BVG, welche diesem Anliegen entgegenstehen, anzupassen, ebenso Artikel 49 Absatz 2, damit die Wohneigentumsförderung auch im über-obligatorischen Bereich gewährleistet ist.
3. Artikel 82 BVG muss vorsehen, dass die steuerlichen Verordnungen zum BVG auch im Bereich der dritten Säule das Wohneigentum bevorzugen.

Texte de la motion du 17 décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé de proposer des mesures qui garantissent le droit de disposer à bon escient de toutes les économies faites grâce à la prévoyance professionnelle, tant obligatoire que supplémentaire, pour accéder à la propriété d'un logement à condition que l'acquéreur ait l'intention de l'utiliser personnellement. En l'occurrence, on veillera évidemment à faire en sorte que l'objectif de la prévoyance professionnelle soit sauvegardé. A cet effet, il faut notamment procéder aux modifications suivantes:

1. L'article 40 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle doit garantir que
 - a. les bonifications de vieillesse existant au moment de l'acquisition du logement puissent être utilisées comme capital propre de l'intéressé et que les cotisations futures soient employées pour l'amortisation des hypothèques, dans la mesure où elles servent à financer ces bonifications, ou
 - b. que ces bonifications, voire l'accroissement de leurs montants, puissent être mis en gage pour faciliter l'accès à la propriété de logement.
2. En outre, toutes les dispositions de la loi sur la prévoyance professionnelle qui contrecarrent la réalisation de ces objectifs, ainsi que l'article 49, 2e alinéa, doivent être adaptés de façon que les mesures qui visent à encourager l'accès à la propriété de logement s'appliquent aussi aux cotisations et aux prestations supplémentaires.
3. L'article 82 de la loi sur la prévoyance professionnelle doit prévoir que les ordonnances à caractère fiscal se fondant sur cette loi encouragent l'accès à la propriété de logement dans le secteur du 3e pilier également.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Basler, Blocher, Bremi, Bühler-Tschappina, Camenzind, Cantieni, Cincera, Columberg, Eppenberger-Nesslau, Fierz, Fischer-Hägglingsen, Fluba-

cher, Früh, Giger, Graf, Hari, Hofmann, Humbel, Hunziker, Kohler Raoul, Kühne, Künzi, Landolt, Loretan, Mühlemann, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Nebiker, Nef, Neuen-schwander, Pfund, Reich, Revaclier, Röthlin, Rutishauser, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Schüle, Schwarz, Spälti, Spoerry, Steinegger, Stucky, Uhlmann, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss, Zwingli (55)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. In der Schweiz sind wesentlich weniger als 30 Prozent der Wohnungen im Besitze ihrer Bewohner. Die Eigentümerquote ist damit auch im internationalen Vergleich ausserordentlich gering. Demgegenüber wird die staatspolitische Bedeutung einer breiten Eigentumsstreuung allseits anerkannt. In den Artikeln 34quater Absatz 6 und 34sexies BV bestehen deshalb gleich zwei Verfassungsaufträge zur Eigentumsförderung. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse wurden in den vergangenen Jahren zur Eigentumsförderung eingebracht. Indessen muss festgestellt werden, dass die unwidersprochenen politischen Zielsetzungen nach wie vor kaum in zweckdienliche Massnahmen umgesetzt worden sind.

2. Dem Erwerb von Wohneigentum stehen oft ein Mangel an Eigenkapital und hohe Eigentümerlasten als Folge der Verschuldung entgegen. Allerdings liegt das Problem sehr häufig nicht darin, dass zu wenig Kapital und Einkommen für die Erfüllung von Schuldverpflichtungen tatsächlich vorhanden wären; vielfach ist es die mangelnde Verfügbarkeit von Eigenkapital und Einkommen, welche die Wohneigentumsbildung hemmt. Deshalb erweist sich als von besonderer Bedeutung, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge wirksam in den Dienst der Eigentumsförderung gestellt werden können. Die «Expertenkommission Wohneigentumsförderung» unter dem Vorsitz von Regierungsrat Masset, Baudirektor des Kantons Freiburg, hat in ihrem Bericht vom 17. Dezember 1979 die dazu notwendigen Grundlagen erarbeitet und zuhanden des Gesetzgebers konkrete Vorschläge unterbreitet.

3. Das Modell der Expertenkommission Masset beruht auf den beiden Elementen, wonach einerseits die im Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum bestehenden Altersgutschriften eingesetzt und andererseits der in der Folge erzielte jährliche Zuwachs der Altersgutschriften zur Amortisation der Hypotheken verwendet werden kann. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber für die Eigentumsförderung im Rahmen des BVG sich an diesem Modelle orientieren wollte. Wie sich nachträglich bei der Vorbereitung der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Altersvorsorge herausstellte, kann jedoch aufgrund des Wortlautes von Artikel 40 BVG dieses Ziel nicht erreicht werden.

4. In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 1985 vertritt das Bundesamt für Justiz die Auffassung, dass der in Artikel 40 Absatz 1 verwendete Begriff der Verpfändung von anwartschaftlichen Ansprüchen auf Altersleistungen nur im technischen Wortsinn von Artikel 899 und folgende ZGB verstanden werden dürfte. Da aber im Falle eines vorzeitigen Todes des Versicherten gar keine Ansprüche entstehen, wird das Pfand im Zeitpunkt des Erwerbs des Wohneigentums wirtschaftlich wertlos. Die Banken werden deshalb ein solches Pfand nicht anerkennen. Aus diesen Gründen steht heute schon fest, dass die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge gar nicht zum Tragen kommen wird. Im Lichte der Vorbereitungen der Durchführungsvorschriften hat es sich deshalb ergeben, dass die Formulierung von Artikel 40 BVG weder der vom Gesetzgeber verfolgten ratio legis noch dem Verfassungsauftrag in Artikel 34quater Absatz 6 BV entspricht.

5. Die eidgenössischen Räte sind nämlich beim Erlass von Artikel 40 BV zweifellos davon ausgegangen, dass dem Vorsorgenehmer ermöglicht werden solle, seine Altersguthaben als wirtschaftlich vollwertiges Pfand einzusetzen, was sich inzwischen als unmöglich erwiesen hat. Im Sinne einer minimalen Anpassung des BVG wäre es deshalb erforderlich, zumindest den Bestand, bzw. den Zuwachs der Alters-

guthaben selbst zur Verpfändung zuzulassen, statt lediglich die anwartschaftlichen Ansprüche auf Altersleistungen. Allerdings entspricht es der direktesten, administrativ einfachsten und damit wirkungsvollsten Eigentumsförderung, wenn die Mittel der beruflichen Vorsorge im Sinne des Expertenberichtes Masset unmittelbar für den Erwerb des Wohneigentums verwendet werden können. 6. Von besonderer Bedeutung wird überdies sein, dass auch die im überobligatorischen Bereich angesparten Mittel zum Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums verwendet werden dürfen. Artikel 331c Absatz 2 OR statuiert das Verbot der Verpfändung von Forderungen auf künftige Vorsorgeleistungen. Dies wird für den obligatorischen Bereich der Vorsorge relativiert. Artikel 49 Absatz 2 BVG, welcher die für die weitergehende Vorsorge geltenden Bestimmungen des BVG aufzählt, nennt die Wohneigentumsförderung nicht. Somit fehlt im überobligatorischen Bereich die Verpfändungsmöglichkeit, wie das Bundesamt für Justiz mit Gutachten vom 19. Juli 1985 feststellt. Diesem Mangel ist durch eine BVG-Revision abzuwehren.

7. Schliesslich ist in bezug auf die Wohneigentumsförderung eine Gleichbehandlung von beruflicher Vorsorge einerseits und an die Altersvorsorge gebundene dritte Säule andererseits sicherzustellen, nachdem die Verordnung 3 zum BVG (BVV 3) das Wohnsparen als Vorsorgeform anerkennt. Die gegenwärtigen Bemühungen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge, durch eine neue Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge das Instrumentarium zu verbessern, sind begrüssenswert; die auf dem Verordnungsweg realisierbaren und auf den geltenden Gesetzesbestimmungen basierenden Möglichkeiten sind beförderlich auszuschöpfen. Es bedingt dies andererseits aber auch eine Verstärkung der Wohneigentumsförderung im Rahmen der zweiten Säule, um in dieser Hinsicht ein Gleichgewicht zwischen beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge zu gewährleisten.

8. In der Bodenrechtsdiskussion ist eine wachsende Besorgnis gegenüber einer weiteren Konzentration des Immobilienbesitzes deutlich spürbar. Die Chancen, im Rahmen des BVG gleichzeitig das Vorsorgeziel und eine breitere Eigentumsstreuung zu realisieren, müssen deshalb genutzt werden. Ebenso sind die erweiterten Möglichkeiten zum Erwerb von Wohneigentum dazu geeignet, das Problem der Anlage angesparter Gelder durch die Vorsorgeeinrichtungen zu entschärfen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 9. März 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 mars 1987

Der Motionär beschlägt mit seinem Vorstoss ein Thema, das den Gesetzgeber bereits bei der Beratung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beschäftigt hat. Die nun in Kraft getretenen Artikel 37 Absatz 4 und 40 BVG fördern den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf des Versicherten bzw. die Amortisation auf diesem Wohneigentum bestehender Hypothekendarlehen im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf zwei Arten:

– Kapitalabfindung bis zur Hälfte der obligatorischen Altersansprüche;

– Verpfändung der Ansprüche auf Altersleistungen, wobei die Höhe der pfandrechtl. gesicherten Forderung mit dem Stand des Altersguthabens, maximal mit demjenigen im Alter 50 der versicherten Person begrenzt ist.

Aufgrund von Artikel 4 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) wird es dem Vorsorgenehmer ferner ermöglicht, seine im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge finanzierten künftigen Altersleistungen ebenfalls für die oben dargestellte Wohneigentumsförderung zu verpfänden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 5 Absatz 3 BVV 3 es den Bankstiftungen erlaubt, die Begrenzung für Hypothekendarlehen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge zu überschreiten.

Die Wohneigentumsförderung im Rahmen von Artikel 34quater BV ist ein Mittel der beruflichen Vorsorge bzw. der gebundenen Selbstvorsorge und nicht umgekehrt. In diesem Sinn und Rahmen sind alle Möglichkeiten der Förderung des Wohneigentums optimal auszuschöpfen. So empfiehlt die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge den Erlass einer Verordnung über den unmittelbaren Einsatz der Mittel der gebundenen Selbstvorsorge für den Erwerb von Wohneigentum zum Selbstbedarf des Vorsorgenehmers und für die Amortisation darauf bestehender Hypothekendarlehen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist daran zu erinnern, dass die Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen gemäss Artikel 71 Absatz 1 BVG in erster Linie sicher angelegt werden müssen. Oberstes Ziel dieser Anlagesicherheit ist der Schutz der Versichertenansprüche. Zudem ist zu beachten, dass der gleiche Vorsorgebetrag nicht einerseits für die Kapital- bzw. Rentenleistung bereitgestellt und andererseits ohne weiteres für die Wohneigentumsförderung eingesetzt werden kann. Die Ansprüche der Versicherten auf eine Kapital- oder Rentenleistung müssen im Sinne der oben erwähnten Verfassungsbestimmung zumindest im Bereich des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge Ansprüchen allfälliger Pfandgläubiger grundsätzlich vorgehen. Aus diesem Grund können gemäss Artikel 40 BVG nicht die Altersguthaben, sondern nur die Ansprüche des Versicherten auf Altersleistungen verpfändet werden. Der Gesetzgeber hat zur Vermeidung von Zielkonflikten zwischen beruflicher Vorsorge und Wohneigentumsförderung sowie aus Gründen der Praktikabilität die Aufnahme der im Bericht Masset empfohlenen Bestimmungen in das BVG abgelehnt.

Eine Stärkung der Wohneigentumsförderung als Vorsorge im Rahmen der 2. Säule wäre denkbar durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Artikel 40 BVG. *De lege lata* erstreckt sich diese Bestimmung bekanntlich nur auf das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Für den Einbezug der Wohneigentumsförderung in den Rahmen der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge bedarf es einer Aenderung auf Gesetzesstufe.

Der Bundesrat wird im Rahmen der nächsten Revision des BVG dem Problem der Wohneigentumsförderung als Mittel der beruflichen Vorsorge besondere Beachtung schenken. In diesem Sinn beantragt er, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.981

Motion Weder-Basel
Umweltkatastrophen. Haftpflicht
Motion Weder-Bâle
Catastrophes écologiques.
Responsabilité civile

Wortlaut der Motion vom 1. Dezember 1986

Der Bundesrat wird eingeladen, alle gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass im Falle eines Gross-Schadenerignisses nicht der Geschädigte, sondern der wahrscheinliche Schädiger beweispflichtig ist.

Texte de la motion du 1er décembre 1986

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer les bases légales nécessaires afin qu'en cas de grand sinistre, la charge de la preuve incombe à l'auteur présumé du dommage et non pas au lésé.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Dünki, Fierz, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Bachs, Oehen, Zwygart (9)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Katastrophe von Schweizerhalle hat bewirkt, dass viele Menschen in der Region Basel und viele Unterlieger am Rhein zu Schaden kommen und noch kommen werden. Der entsprechende Versicherungsschutz scheint wohl gewährleistet, es dürfte jedoch zu vielen Streitfällen kommen, wobei die Geschädigten beweispflichtig sind.

Japan praktiziert die Methode der Umkehr der Beweislast bei Grossunfällen und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Im Zusammenhang mit der Brandkatastrophe von Schweizerhalle vom 1. November 1986 sind dem Bundesrat zahlreiche Motionen eingereicht worden. Sie betreffen Fragen der Information und Auskunftspflicht, die Vorschriften über umweltgefährdende Stoffe, den Katastrophenschutz, die Aufsicht des Bundes sowie Probleme der Haftpflicht und des Strafrechts.

Alle diese Themen bilden zurzeit Gegenstand eingehender Abklärungen. So haben erste Gespräche über Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen mit Fachstellen aller Kantone und mit Regierungsvertretern beider Basel bereits stattgefunden. Die eigentlichen Arbeiten werden jedoch von einer Kommission zu leisten sein, die der Bundesrat demnächst einsetzen wird mit dem Auftrag, eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten. Aus diesem Grund verfügt der Bundesrat noch nicht über die nötigen Grundlagen, um sich zu den Anliegen der Motionen im Detail zu äussern. Er erklärt sich aber bereit, diese Anliegen zu prüfen und das Parlament laufend über die Ergebnisse zu orientieren. Die noch ausstehende Beantwortung von Einfachen Anfragen und Interpellationen, die ebenfalls zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle eingereicht worden sind, wird dabei dem Bundesrat die Möglichkeit geben, über den Stand der Arbeiten zu berichten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.988

Motion Brélaz
Risiken durch
die chemische Industrie
Risques inhérents
à l'industrie chimique

Wortlaut der Motion vom 1. Dezember 1986

Der Bundesrat wird ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu verändern oder verändern zu lassen, dass

a. die Risiken, dort, wo gefährliche Fabriken am gleichen Ort

Motion Aliesch Berufliche Vorsorge. Förderung des Wohneigentums

Motion Aliesch Prévoyance professionnelle et accès à la propriété de logement

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.179
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	495-497
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 232

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.